

Nummer 5
14. Februar 2025
Jahrgang 52

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Duisburg ist in die Wahlkreise 114 Duisburg I und 115 Duisburg II und in 323 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Erich-Kästner-Gesamtschule, Ehrenstr. 87, 47198 Duisburg und in der Gesamtschule Süd, Großenbaumer Allee 168 – 174, 47269 Duisburg zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Alle Wählenden haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes

Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt

ihre oder seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre bzw. seine Zweitstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 65 bis 104

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentschei-

dung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Duisburg, den 31. Januar 2025

Sören Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2892

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg für Karnevalssamstag und Karnevalssonntag 2025 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen anlässlich der Karnevalsumzüge in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2. genannten Zeiträumen und in den unter Ziffer 3. aufgeführten Bereichen untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Trinkgläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Nutzung zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3a) genannten Bereich für

Karnevalssamstag, den 01.03.2025 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und für den unter Ziffer 3b) genannten Bereich für

Karnevalssonntag, den 02.03.2025 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1. gilt in den wie folgt umgrenzten Bereichen:

a) Duisburg-Wehofen:
Marktplatz (Parkplatz Fa. Netto) sowie der Bereich der angrenzenden Straßen Am Dyck, Marktstraße, August-Thyssen-Straße, In den Bremmen.

b) Duisburg-Serm:
Kirchplatz sowie der Bereich der angrenzenden Straßen Am Lindenstor, Am Rübenkamp, Dorfstraße, Bockumer Weg, An der Bastei, Verbindungsweg zur Straße Zur Goldackershöh/Dorfstraße, Zur Goldackershöh.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind den beigefügten Kartenausschnitten (Anlage 1: Duisburg-Wehofen und Anlage 2: Duisburg-Serm) zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zu widerhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird in

den Fällen von Ziffer 1. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angeordnet.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei den bis zum Jahre 2018 durchgeführten Karnevalsumzügen in Duisburg-Wehoven und Duisburg-Serm wurden erhebliche Verschmutzungen durch Glasbruch in einem Bereich mit jeweils einer hohen Personendichte festgestellt. So haben sich die beiden Bereiche des Marktplatzes Duisburg-Wehoven sowie am Kirchplatz in Duisburg-Serm aus polizeilicher Sicht jeweils als Problemberiche der o. g. Karnevalsumzüge herausgestellt. In diesen beiden Bereichen hielten sich größere Gruppen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf, die alkoholische Getränke aus (teils mitgebrachten) Glasflaschen konsumierten und diese Flaschen anschließend unsachgemäß vor Ort entsorgten. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten. Nach kurzer Zeit waren die Straßen und Plätze mit Scherben sowie zerbrochenen Glasbehältnissen erheblich verschmutzt. Die Glasflaschen sowie der Glasbruch wurden für die Besuchenden zur Stolpergefahr und verursachten die erhebliche Gefahr von Schnittverletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich erfahrungsgemäß nicht nur die Stolper- und die damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besuchenden. Insbesondere in den beiden beschriebenen Bereichen konnte eine hohe Personendichte verzeichnet werden und es wurden vermehrt polizeiliche Maßnahmen erforderlich.

Hierbei ist es in einer Mehrzahl von Fällen nur durch Zufall nicht zu Schnittverletzungen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie sonstigen Einsatzkräften oder dem polizeilichen Gegenüber gekommen. Insbesondere bei Fest- oder Ingewahrsamnahmen müssen Personen häufig gezielt zu Boden gebracht werden oder es kommt in Folge von Widerstandshandlungen dazu, dass sich die Personen (sowohl Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als auch Stößer) auf dem Boden befinden und hierdurch die Gefahr von erheblichen Verletzungen besteht.

Vereinzelt kam es in der Vergangenheit auch zu Flaschenwürfen gegenüber eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Vollzugsdienstkräften der Ordnungsbehörde und Kräften des Rettungsdienstes. Ein Glasverbot und eine entsprechende Überwachung der Einhaltung tragen zu einer deutlichen Gefahrenreduzierung bei.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus den bis einschließlich 2018 durchgeführten Karnevalsumzügen, bei denen keine Glasverbotszone verfügt wurde, bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen erforderlich. Seit dem Jahr 2019 wird jährlich für die zuvor genannten Karnevalsumzüge ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen erlassen. Durch die verfügten Verbote von Glasbehältnissen, gab es bezüglich der genannten Problematiken keine Auffälligkeiten mehr.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die

notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besuchenden des Straßenkarnevals in Duisburg-Wehoven und Duisburg-Serm Getränke in Glasbehältnissen mitbringen und vor Ort konsumieren werden. Weiterhin ist nicht zuletzt wegen der Feststellungen der Polizei aus den vergangenen Karnevalsumzügen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Glasbehältnisse auch anlässlich der Karnevalsumzüge im Jahr 2025 nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass diese auf die Straße gestellt oder achtlos weggeworfen werden und zu Bruch gehen. Dies hätte zur Folge, dass anschließend Besuchende über die Flaschen und Scherben stolpern und sich dabei oder bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen.

Aufgrund der großen Mengen an mitgebrachten Glasflaschen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den unter Ziffer 3. genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse möglichst nicht in die unter Ziffer 3. genannten Bereiche gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in den begrenzten stark frequentierten Bereichen abzuwehren und somit einen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Besuchenden und der Einsatzkräfte zu leisten.

Ein mildereres Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr be-

grenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Sachlage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden.

Auch die Aussprache und Durchsetzung von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Teil der ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits umher liegenden Glasscherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 2. und 3. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichen stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Das Verbot ist daher, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1. angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zwecks häuslicher Verwendung erworben haben. Für Getränkelieferanten und Bewohnende innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen und damit nicht wahrscheinlich.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Zu den aufgeführten Zeiten ist das Besucheraufkommen in den unter Ziffer 3. genannten Bereichen am höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung der räumlichen Geltungsbereiche erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Die Schwerpunkte polizeilicher Maßnahmen in den vergangenen Jahren waren die unter Ziffer 3. genannten Bereiche. Gleichzeitig waren dies auch besonders publikumsintensive Bereiche.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diese besonders gefährdeten Bereiche des Straßenkarnevals in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm beschränkt.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Allgemeinverfügung zu Ziffer 1. ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfällt somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 59, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untnlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasbehältnissen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Die Durchführung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu 1. scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes noch durch die Anordnung einer Ersatzvornahme die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein ange-

messenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untulich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsbehörde oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

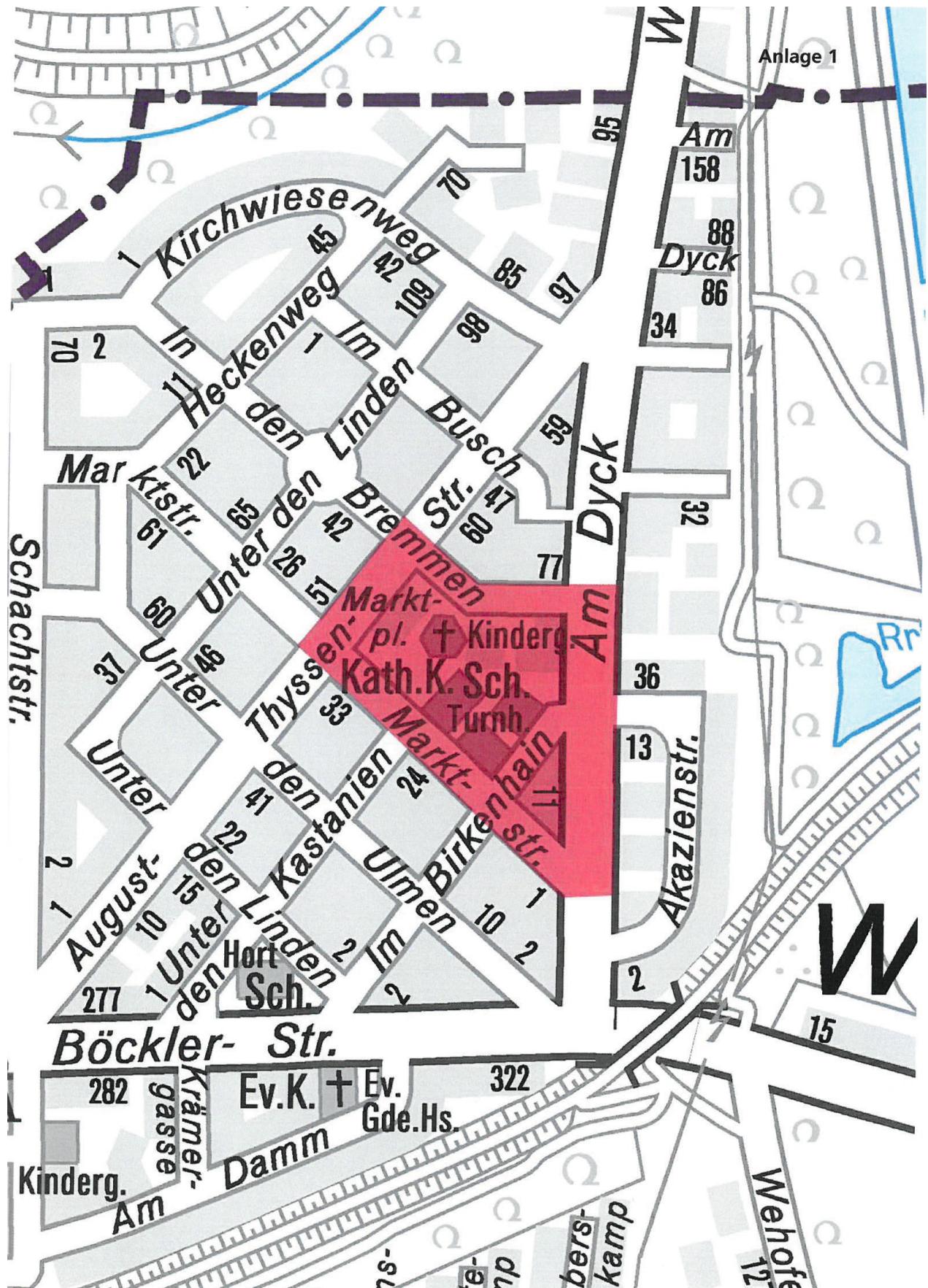
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

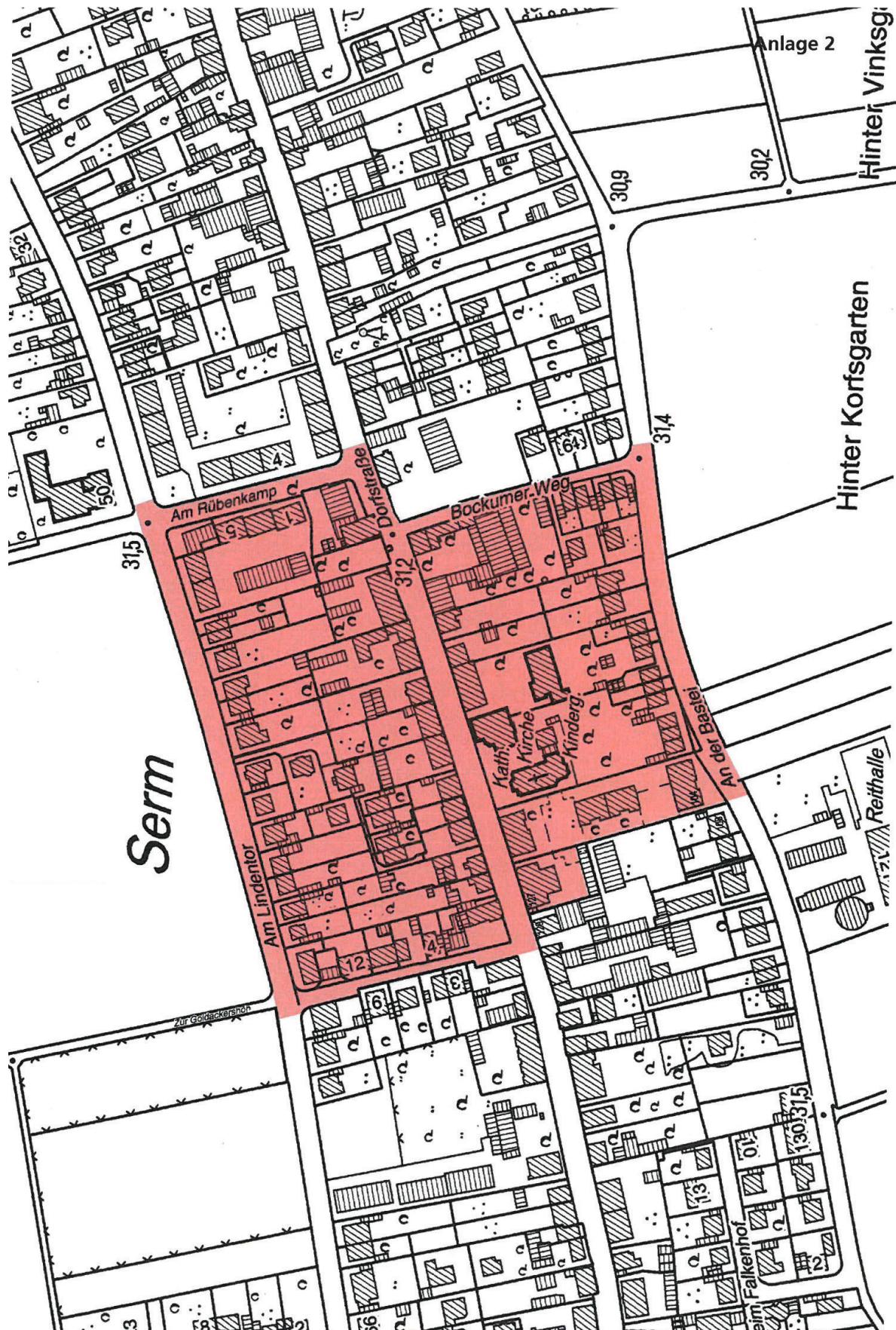
Duisburg, den 22. Januar 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van Staa
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Fabritius
Tel.-Nr.: 0203 283-3200*





Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der GEBAG Flächenentwicklungsgesellschaft mbH zur Uferumgestaltung des Masurensees

Az.: 40.1-7.2.140

Die GEBAG Flächenentwicklungsgesellschaft mbH beantragt die Herstellung einer Uferpromenade im Bereich des Ostufers des Masurensees. Die Uferumgestaltung ist im Bebauungsplan 1061 II vorgesehen. Das Vorhaben bedarf gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.1 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in UVPG Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in UVPG Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass im Planungsraum keine nachteiligen Auswirkungen durch die Maßnahme zu besorgen sind. Die Maßnahme dient dazu, die Erschließung des Bebauungsplangebietes umzusetzen. Der natürliche Wasserhaushalt wird nicht nachteilig beeinflusst. Die Eingriffe in Natur und Wasserhaushalt werden auch während der Bauphase ge ring gehalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 29. Januar 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Faisal

Auskunft erteilt:

Frau Faisal

Tel.-Nr.: 0203 283-2904

Fundsachen die im Monat Dezember 2024 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5622

1 Geldbörse ohne Geld, 1 Autoschlüssel, 1 Kfz-Kennzeichen, 1 Fahrausweis

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

3 Handys, 1 Damenring, 3 Geldbörsen ohne Geld, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 Personalausweis, 1 ausländischer Ausweis, 1 EC-Karte

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 1 Kette, 1 Armbanduhr, 1 Kopfbedeckung, 2 Geldbörsen ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 1 Reisepass, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikgerät, 1 Kinderwagen, 1 Hörgerät

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Handy, 2 Geldbörsen ohne Geld, 1 Koffer, 1 Autoschlüssel, 2 EC-Karten, 1 Aufenthaltserlaubnis

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

6 Handys, 13 Geldbörsen ohne Geld, 9 Geldbörsen mit Geld, 1 Rucksack, 1 sonstige Tasche, 3 Personalausweise, 2 Fahrzeugscheine, 5 EC-Karten, 1 Krankenkassenkarte, 2 Aufenthalts erlaubnisse, 1 ausländischer Ausweis

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

Keine Fundsachen

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

4 Fahrräder, 2 Handys, 1 Armbanduhr, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 2 EC-Karten, 1 ausländischer Ausweis

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltung entgegengenommen.

Fundtiere

7 Hunde
16 Katzen

Den Eigentümerinnen und Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzulegen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, 29. Januar 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kul

*Auskunft erteilt:
Frau Kul
Tel.-Nr.: 0203 283-4279*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203242643 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Januar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202242594 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Januar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203282698 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Januar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202421644 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Januar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202775353 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Januar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200693697 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Januar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201907528 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Januar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200895508 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Januar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200010371 (alt 100010370) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Januar 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Immobilien-Management Duisburg

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21.08.2024 versehenen Jahresabschluss 2023 des Immobilien-Management Duisburg festgestellt, den Lagebericht entgegengenommen und über die Behandlung wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag und der daraus resultierende Bilanzverlust des Geschäftsjahrs 2023 in Höhe von 13.441.325,46 Euro sowie die HSP-Maßnahme 8-000035 Zentraler Einkauf in Höhe von 1.733.194,00 Euro wurden der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem 06.01.2025 während der Geschäftszeiten im Gebäude der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR – geschäftsbesorgend für das Sondervermögen-Immobilien Duisburg, Schifferstr. 190, Raum 233, zur Einsicht aus.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie der Lagebericht der Geschäftsleitung wurden von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Düsseldorf, geprüft und am 21.08.2024 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Immobilien-Management Duisburg, Duisburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Immobilien-Management Duisburg, Duisburg,

– bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Über-

einstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmens tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der

zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs-nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungs-urteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende we-sentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Hand-lungen kollusives Zusammenwirken, Fäl-schungen, beabsichtigte Unvollständig-keiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern ange-wandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten ge-schätzten Werte und damit zusammen-hängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungsle-gungsgrundzuges der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs-nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflich-tet, im Bestätigungsvermerk auf die da-zugehörigen Angaben im Jahresabschluss

und im Lagebericht aufmerksam zu ma-chen oder, falls diese Angaben unange-messen sind, unser jeweiliges Prüfungs-urteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungs-vermerks erlangten Prüfungs-nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenhei-ten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresab-schlusses einschließlich der Angaben so-wie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignis-se so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grund-sätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lage-berichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern darge-stellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausrei-chender geeigneter Prüfungs-nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ablei-tung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständi-ge Prüfungsurteil zu den zukunftsori-entierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeid-bares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den ge-plannten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungs-feststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir wäh-rend unserer Prüfung feststellen.“

Immobilien-Management Duisburg, Duisburg

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögens-

gegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

1.015.114,00

758.638,00

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	763.750.738,75	851.586.294,16
2. Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte mit Wohnbauten	3.814.062,00	3.975.246,00
3. Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	1.344.578,00	1.584.310,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	213.412.995,78	982.322.374,53
	983.337.488,53	118.682.092,21
		975.827.942,37
		976.586.580,37

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Betriebsstoffe	62.934,78	153.929,54
2. Unfertige Leistungen	9.025.020,27	7.690.940,35
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	10.267,27	9.098.222,32

15.178.143,56

II. Forderungen und sonstige

Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.019.098,70	797.734,67
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	218.574,41	686.200,68
3. Forderungen gegen die Gemeinde und andere Eigenbetriebe	9.056.395,75	18.472.427,12
4. Sonstige Vermögensgegenstände	69.575.002,35	71.470.936,48

91.427.298,95

III. Kassenbestand und Guthaben

bei Kreditinstituten

7.435.358,31	20.719.623,95
96.402.651,84	127.325.066,46

127.325.066,46

C. Rechnungsabgrenzungsposten

0,00	0,00
1.079.740.140,37	1.103.911.646,83

1.103.911.646,83

Treuhandvermögen

12.739,73

15.537,15

Immobilien-Management Duisburg, Duisburg

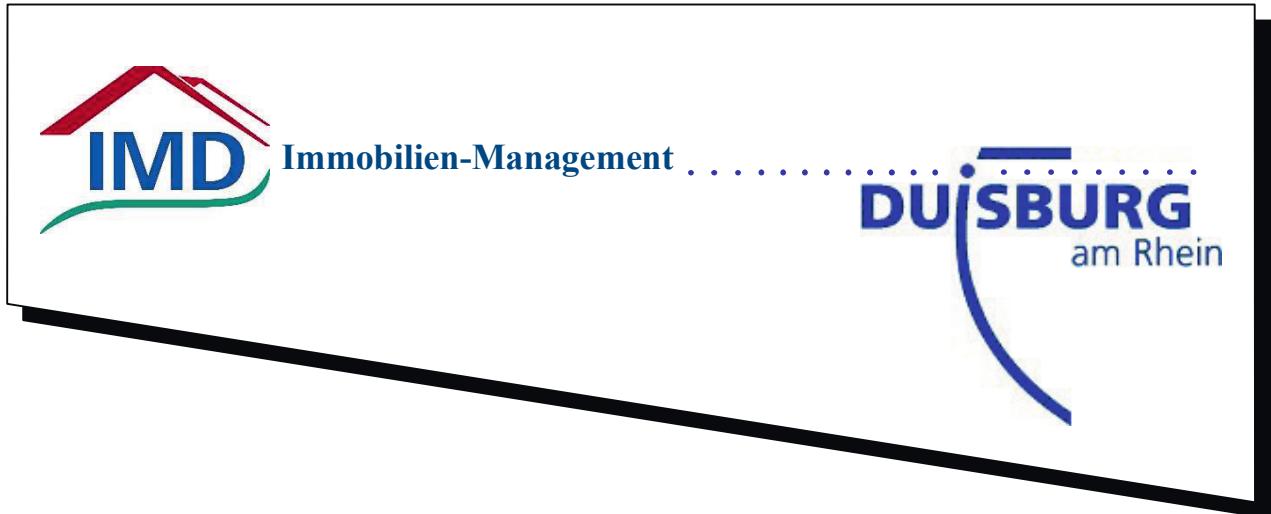
Bilanz zum 31. Dezember 2023

P a s s i v a

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	40.407.830,00	40.407.830,00
II. Rücklage		
Allgemeine Rücklage	230.934.534,34	278.220.317,78
III. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
Jahresfehlbetrag des Vorjahres	-29.789.380,19	-6.419.272,88
(im Vorjahr: Jahresfehlbetrag des Vorjahres)		
Ausgleich durch Entnahme aus der Rücklage	29.789.380,19	6.419.272,88
(Im Vorjahr: Ausgleich durch Entnahme aus der Rücklage)		
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-13.441.325,46	-28.056.186,19
	257.901.038,88	290.571.961,59
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	40.950.522,90	48.204.143,90
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	19.111.474,93	27.163.382,97
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	600.469.355,09	609.384.065,48
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.568.438,77	3.030.727,69
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.891.864,60	7.291.918,79
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	55.138.734,82	24.773.802,40
6. Sonstige Verbindlichkeiten	87.895.620,93	85.436.267,18
	753.964.014,21	729.916.781,54
E. Rechnungsabgrenzungsposten	7.813.089,45	8.055.376,83
	1.079.740.140,37	1.103.911.646,83
Treuhandverbindlichkeiten	12.739,73	15.537,15

Immobilien-Management Duisburg, Duisburg**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	2023		2022	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		174.780.162,45		171.672.767,26
2. Bestandsveränderung an unfertigen Leistungen		1.334.079,92		-22.528,05
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		4.415.323,64		3.200.839,72
4. Sonstige betriebliche Erträge		6.579.789,67		7.935.271,95
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.773.728,56		19.914.451,20	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	108.989.231,54	126.762.960,10	102.593.290,44	122.507.741,64
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	19.052.001,27		17.341.230,86	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	5.500.092,97	24.552.094,24	6.023.280,44	23.364.511,30
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		27.335.254,76		35.628.178,39
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		10.604.121,01		16.058.617,30
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.916,90		380,49
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		11.110.001,85		12.861.927,67
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-13.248.159,38		-27.634.244,93
12. Sonstige Steuern		193.166,08		421.941,26
13. Jahresfehlbetrag		-13.441.325,46		-28.056.186,19



Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Form des Jahresabschlusses	3
2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	3
3. Erläuterungen zur Bilanz	4
4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	7
5. Sonstige Angaben	9

1. Form des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von großen Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem Formblatt für Eigenbetriebe.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Gemäß Ratsbeschluss DS 22-0911 wurde mit dem 1. Übertragungspaket ein Teil der Kindertagesstätten zum 1. Januar 2023 aus dem IMD herausgelöst und in ein eigenständiges Sondervermögen für den Kinder- und Jugendbereich (SVK Duisburg) übertragen. In diesem Zusammenhang sind Sachanlagen von 66.397 TEUR, Vorräte von 7.333 TEUR, Sonderposten in Höhe von 5.425 TEUR sowie Verbindlichkeiten von 49.075 TEUR auf das SVK Duisburg übertragen worden.

Somit wurde insgesamt ein Reinvermögen in Höhe von 19.230 TEUR auf das SVK Duisburg übertragen.

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
Sachanlagen	66.397.000,00	Eigenkapital	19.230.000,00
Vorräte	7.333.000,00	Sonderposten	5.425.000,00
		Verbindlichkeiten	49.075.000,00
	73.730.000,00		73.730.000,00

Anlagevermögen

Die Bewertung der im Geschäftsjahr bebauten Grundstücke erfolgte nach dem Sachwertverfahren gem. §§ 21 bis 25 WertV.

Bei bebauten Grundstücken, deren hoheitliche Nutzung aufgegeben wird, wird eine Änderung der Bewertung vorgenommen. Die Bewertung dieser Grundstücke erfolgt im Rahmen einer Zeitwertermittlung.

Im Übrigen ist das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Anlagen werden planmäßig linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Vermögensgegenstände des beweglichen abnutzbaren Anlagevermögens bis 150,00 EUR werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Für Vermögensgegenstände des beweglichen abnutzbaren Anlagevermögens zwischen 150,00 EUR und 1.000,00 EUR wird ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Entfällt bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die in Vorjahren außerplanmäßig abgeschrieben wurden, der Grund der Wertminderung, so werden Zuschreibungen maximal bis zur Höhe der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen.

Die Aktivierung von Investitionsmaßnahmen mit Zuschüssen aus öffentlichen Fördermittelprogrammen wird nach der Bruttomethode vorgenommen. Die erhaltenen Fördermittel werden unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Umlaufvermögen

Die Betriebsstoffe sind nach der FiFo-Methode bewertet.

Die Vorräte aus unfertigen Leistungen und fertigen Erzeugnissen und Waren sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der auf Leerstände entfallenden Anteile angesetzt. Sie beinhalten im Wesentlichen die noch nicht abgerechneten umlagefähigen Betriebskosten für fremde Dritte. Ab dem Jahr 2012 wurde mit der Kernverwaltung der Stadt Duisburg eine Pauschalierung der umlagefähigen Betriebskosten vereinbart.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Ausfallrisiken werden durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die erhaltenen Fördermittel für aktivierte Investitionsmaßnahmen sind in einem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen und werden analog zur Abschreibung des Anlagevermögens als sonstiger betrieblicher Ertrag aufgelöst.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle bis zum Stichtag der Aufstellung des Jahresabschlusses erkannten Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die aus kaufmännischer Sicht sachlich und der Höhe nach notwendig sind.

Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen sind berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für den Eintritt vorliegen.

Pensionsrückstellungen

Mit einer Vereinbarung zwischen der Kernverwaltung der Stadt Duisburg und dem IMD über die Freistellung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung von jeglichen bestehenden oder künftigen Versorgungsverpflichtungen (Pensionen und Beihilfen) durch jährliche Zahlungen an die Kernverwaltung hat das IMD von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf die Kernverwaltung zu übertragen. Zum 01.01.2010 wurden die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den aktiv beim IMD beschäftigten Beamten auf die Kernverwaltung übertragen, so dass ab dem 31.12.2010 keine Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilanzieren sind.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten erhaltene Zahlungen für Leistungen, die erst in einer nächsten Periode erbracht werden. Sie sind gem. § 250 (2) HGB vor dem Bilanzstichtag auf der Passivseite auszuweisen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden in der nächsten Periode wieder aufgelöst. Wenn sie über mehrere Jahre abzurechnen sind, dann müssen die passiven Rechnungsabgrenzungsposten zeitanteilig aufgelöst werden.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Berichtsjahr ist in der Anlage 3a zum Anhang dargestellt.

Der Immobilienbestand des IMD setzt sich aus Immobilien für Schulen aller Schulformen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, kulturelle und soziale Einrichtungen sowie Verwaltungs- und Feuerwehreinrichtungen zusammen. Im Geschäftsjahr wurde ein Gebäude aus dem Bestand veräußert. Vierundvierzig Kindertagesstätten wurden unentgeltlich an das SVK übertragen. Es wurde kein Gebäude abgerissen. Es wurde ein Grundstücksankauf getätigt.

Bei den Anlagen im Bau handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen zur energetischen und brandschutztechnischen Sanierung sowie um Neubau- und Umbaumaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Fördermaßnahmen KIDU und GuteSchule2020.

Im Geschäftsjahr wurden weder Zuschreibungen noch Abwertungen vorgenommen.

Im **Vorratsvermögen** (9.098 TEUR) sind umlagefähige Betriebskosten (8.592 TEUR), nicht abgerechnete Leistungen aus Aufträgen und Ausgleichsvereinbarungen (433 TEUR), Heizölbestände und Waren (63 TEUR) sowie Grundstücke des Umlaufvermögens (10 TEUR) ausgewiesen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (1.019 TEUR) setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamtbetrag EUR	Bis 1 Jahr EUR	Über 1 Jahr EUR
Forderungen aus Mieten, Pachten und Nebenkosten (Vorjahr)	1.336.198,26 (1.194.739,80)	1.336.198,26 (1.194.739,80)	0,00 (0,00)
Abzüglich Einzelwertberichtigungen (Vorjahr)	-317.099,56 (-397.005,13)	-317.099,56 (-397.005,13)	0,00 (0,00)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	1.019.098,70 (797.734,67)	1.019.098,70 (797.734,67)	0,00 (0,00)

Bei den **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** (219 TEUR) handelt es sich überwiegend um geleistete Vorauszahlungen an die Feuerwehr und Stadtwerke Duisburg AG.

	Gesamtbetrag EUR	Bis 1 Jahr EUR	Über 1 Jahr EUR
Forderungen aus Mieten, Pachten und Nebenkosten (aus Lieferungen und Leistungen) (Vorjahr)	329,71 (15.955,94)	329,71 (15.955,94)	0,00 (0,00)
Forderungen aus geleisteten Zahlungen an die Feuerwehr und Stadtwerke Duisburg (Vorjahr – auch Duisburg Kontor Hallenmanagement)	218.244,70 (670.244,74)	218.244,70 (670.244,74)	0,00 (0,00)
Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Vorjahr)	218.574,41 (686.200,68)	218.574,41 (686.200,68)	0,00 (0,00)

Die **Forderungen gegen die Gemeinde und anderen Eigenbetrieben** (9.056 TEUR) beinhalten folgende Positionen:

	Gesamtbetrag EUR	Bis 1 Jahr EUR	Über 1 Jahr EUR
Forderungen aus Mieten, Pachten und Nebenkosten gegen Eigenbetriebe der Stadt Duisburg (aus Lieferungen und Leistungen) (Vorjahr)	0,00 (166.493,61)	0,00 (166.493,61)	0,00 (0,00)
Forderungen aus Mieten, Pachten und Nebenkosten gegen die Stadt Duisburg (aus Lieferungen und Leistungen) (Vorjahr)	4.012.027,19 (8.293.549,70)	4.012.027,19 (8.293.549,70)	0,00 (0,00)
Forderungen aus Mieten und Nebenkosten gegen die Stadt Duisburg (aus sonstigen Forderungen) (Vorjahr)	1.305.000,00 (0,00)	1.305.000,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Forderung aus ausstehenden Umsatzsteuer-Abrechnungen gegen Stadt Duisburg (Vorjahr)	2.407.737,72 (1.802.212,44)	2.407.737,72 (1.802.212,44)	0,00 (0,00)
Forderungen aus Grundstücksverkäufen für die Stadt Duisburg (Nebenkosten) (Vorjahr)	1.331.630,84 (220.171,37)	1.331.630,84 (220.171,37)	0,00 (0,00)
Forderungen aus Kassenkredit gegen die Stadt Duisburg (Vorjahr)	0,00 (7.990.000,00)	0,00 (7.990.000,00)	0,00 (0,00)
Forderungen gegen die Gemeinde und andere Eigenbetriebe (Vorjahr)	9.056.395,75 (18.472.427,12)	9.056.395,75 (18.472.427,12)	0,00 (0,00)

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** (69.575 TEUR) bestehen im Wesentlichen aus Transferleistungen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ (62.455 TEUR), Guthaben auf Treuhandkonten für die Instandhaltung des Zentrums für berufliche Bildung und Weiterbildung (3.079 TEUR), Zahlungen aufgrund von Vorauszahlungsbürgschaften (3.845 TEUR), den Guthaben bei Kreditoren (111 TEUR) sowie den Vorauszahlungen der Beamtenbezüge und den negativen Gleitzeitkonten (79 TEUR).

Das **Eigenkapital** (257.901 TEUR) entwickelt sich wie nachstehend dargestellt:

	Stammkapital	Allgemeine Rücklage EUR	Jahresergebnis EUR	Eigenkapital EUR
Stand am 01.01.2023	40.407.830,00	278.220.317,78	-28.056.186,19	290.571.961,59
Einstellung in die Allgemeine Rücklage - aus Bilanzgewinn - aus Jahresüberschuss - aus dem Verzicht der Kernverwaltung aus HSP-Maßnahme 8-000035	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 1.733.194,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 1.733.194,00
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage - aus Bilanzverlust 2022 - zur Kompensierung der HSP-Maßnahme 8-000035 - aus dem Übertrag KITA Paket 1 an das SVK	0,00 0,00 0,00	-28.056.186,19 -1.733.194,00 -19.229.597,25	28.056.186,19 0,00 0,00	0,00 -1.733.194,00 -19.229.597,25
Jahresfehlbetrag 2023	0,00	0,00	-13.441.325,46	-13.441.325,46
Vorabaußschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand am 31.12.2023	40.407.830,00	230.934.534,34	-13.441.325,46	257.901.038,88

Erhaltene Fördermittel für aktivierte Investitionsmaßnahmen sind in einem **Sonderposten für Investitionszuschüsse** in Höhe von 40.951 TEUR passiviert, der analog zur Abschreibung des Anlagevermögens als sonstiger betrieblicher Ertrag (2.160 TEUR) aufgelöst wird.

Für sämtliche zur Zeit der Bilanzaufstellung erkennbaren und am Bilanzstichtag vorliegenden Risiken wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung **Rückstellungen** (19.111 TEUR) gemäß Anlage 3b gebildet.

Die Restlaufzeiten und sonstigen Angaben zu den **Verbindlichkeiten** (753.964 TEUR) sind aus dem in Anlage 3c beigefügten Verbindlichkeitenspiegel zu ersehen.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** (7.813 TEUR) enthalten hauptsächlich Mietvorauszahlungen der Kernverwaltung der Stadt Duisburg für die Objekte Feuerwache Rheinpreußenhafen in Homberg sowie für das von der Volkshochschule und Stadtbibliothek genutzte Stadtfenster.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** (174.780 TEUR) gliedern sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR	Veränderung EUR
Mieten und Pachten	114.017.433,55	105.968.746,96	8.048.686,59
- davon Stadt Duisburg	106.679.561,11	98.748.853,96	7.930.707,15
- davon Sonstige	7.337.872,44	7.219.893,00	117.979,44
Betriebskosten	57.937.827,50	56.494.706,67	1.443.120,83
- davon Stadt Duisburg	55.899.454,05	54.079.211,91	1.820.242,14
- davon Sonstige	2.038.373,45	2.415.494,76	-377.121,31
Sonstige Umsatzerlöse	2.824.901,40	9.209.313,63	-6.384.412,23
Gesamtumsatz	174.780.162,45	171.672.767,26	3.107.395,19

Die Miet- und Pachterlöse umfassen die Vermietung von eigenen Immobilien sowie die Weiterbelastung der Mieten von angemieteten Flächen an die Stadt Duisburg (106.680 TEUR). Mietmindernd wurden Erstattungen an die Kernverwaltung aufgrund von Einsparungen im Rahmen des Haushaltssicherungsplans sowie Zinseinsparungen berücksichtigt (12.932 TEUR). Die Erlöse aus Betriebskosten beinhalten die mit der Stadt Duisburg jährlich vereinbarten Betriebskostenpauschalen (55.899 TEUR) sowie Erlöse aus den in 2023 abgerechneten, umlagefähigen Betriebskosten der Vorjahre.

Die **Bestandsveränderungen** (1.334 TEUR) setzen sich wie folgt zusammen:

	Minderung EUR	Erhöhung EUR	Veränderung EUR
umlagefähige Betriebskosten	1.069.879,10	2.278.656,35	1.208.777,25
noch nicht abgerechnete Leistungen	307.521,89	432.824,56	125.302,67
Warenbestand	0,00	0,00	0,00
Bestandsveränderungen	1.377.400,99	2.711.480,91	1.334.079,92

Die **anderen aktivierten Eigenleistungen** (4.415 TEUR) betreffen im Wesentlichen erbrachte Leistungen von Mitarbeitern des IMD im Rahmen der Planung und Steuerung der Baumaßnahmen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (6.580 TEUR) enthalten insbesondere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse (2.160 TEUR), aus der Fremdverwaltung (1.991 TEUR), durch die Auflösung von Rückstellungen (1.678 TEUR) sowie Erträge aus dem Bewirtschaftungskostenzuschuss 2023 der Kernverwaltung für die Objekte Rheinhausen- und Glückaufhalle (795 TEUR).

Der **Materialaufwand** (126.763 TEUR) gliedert sich wie nachstehend dargestellt:

Aufwendungen für Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
	2023 EUR	2022 EUR	Veränderung EUR
Fernwärme und Gasbezug	9.832.244,52	10.927.747,52	-1.095.503,00
Strombezug	5.593.811,53	6.244.190,45	-650.378,92
Fremdmaterial und bezogene Waren	1.219.296,14	1.754.051,51	-534.755,37
Wasserbezug	837.735,71	665.586,52	172.149,19
Brenn- und Treibstoffe	290.517,73	322.853,75	-32.336,02
Sonstige RHB-Stoffe	122,93	21,45	101,48
Gesamtaufwendungen Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.773.728,56	19.914.451,20	-2.140.722,64

Aufwendungen für bezogene Leistungen			
	2023 EUR	2022 EUR	Veränderung EUR
Fremde Bauleistungen	129.569.329,07	94.567.696,70	35.001.632,37
Reinigung	15.584.603,22	21.850.097,78	-6.265.494,56
Mieten und Pachten inkl. Nebenkosten	42.730.097,41	33.370.090,79	9.360.006,62
Abfallbeseitigung	2.088.433,03	2.030.819,53	57.613,50
Abwasser- und Niederschlagswassergebühren	2.770.275,18	2.656.886,75	113.388,43
Straßenreinigung und Winterdienst	2.452.240,78	2.339.330,69	112.910,09
Übrige	7.839.044,73	4.035.960,88	3.803.083,85
Gesamtaufwendungen vor Aktivierung	203.034.023,42	160.850.883,12	42.183.140,30
- Aktivierte Fremdleistung	-94.044.791,88	-58.257.592,68	-35.787.199,20
Gesamtaufwendungen für bezogene Leistungen	108.989.231,54	102.593.290,44	6.395.941,10

Der **Personalaufwand** (24.552 TEUR) entwickelt sich wie folgt:

Löhne und Gehälter			
	2023 EUR	2022 EUR	Veränderung EUR
Dienstbezüge Beamte	838.157,86	735.622,83	102.535,03
Entgelte nach TVÖD	18.217.704,79	16.605.475,99	1.612.228,80
Sonstige (i.W. Veränderung der Rückstellung)	-3.861,38	132,04	-3.993,42
Gesamtaufwendungen Löhne und Gehälter	19.052.001,27	17.341.230,86	1.710.770,41

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
	2023 EUR	2022 EUR	Veränderung EUR
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung und Beihilfen	3.577.527,14	3.381.702,63	195.824,51
Ablösung Pensionsverpflichtungen	351.222,21	781.829,26	-430.607,05
Arbeitgeber Umlage und pauschalisierte Lohnsteuer ZVK	1.338.267,29	1.296.740,01	41.527,28
Beihilfen	242.324,33	399.827,54	-157.503,21
Veränderung der Rückstellung für Altersteilzeit	-9.248,00	163.181,00	-172.429,00
Gesamtaufwendungen soziale Abgaben und Altersversorgung	5.500.092,97	6.023.280,44	-523.187,47

Der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung enthält Beiträge für die Altersversorgung (1.680 TEUR; i.Vj. 2.242 TEUR). Die eigenbetriebliche Einrichtung ist Mitglied in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,25 % zuzüglich 3,5 % Sanierungszuschlag. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Geschäftsjahr beträgt 17.247 TEUR. Für die mittelbaren Verpflichtungen wurde gemäß Artikel 28 Abs.1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung gebildet.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung beschäftigte vom 01.01. bis zum 31.12.2023 durchschnittlich 367 Mitarbeiter.

	2023	2022
Beschäftigte TVöD	351	358
Beamte	14	13
Sondervertrag / Auszubildende	2	7
Gesamt	367	378

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (10.604 TEUR) setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 EUR	2022 EUR	Veränderung EUR
Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	313.460,24	323.539,65	-10.079,41
Buchverluste Anlagenabgänge	22.900,00	6.326.085,82	-6.303.185,82
Versicherungen	1.196.715,67	1.101.510,23	95.205,44
Miete, Service und Beratung Datenverarbeitung	2.413.654,54	2.270.501,06	143.153,48
Reiseaufwand, Bewirtung und Geschenke	98.050,51	90.993,15	7.057,36
Postaufwand, Frachten u.ä.	146.544,85	122.083,69	24.461,16
Abschreibungen und Wertberichtigungen	224.090,14	167.186,85	56.903,29
Fort- und Weiterbildung	146.598,47	53.533,68	93.064,79
Übertragung Personal	3.929.245,98	4.120.369,80	-191.123,82
Übrige	2.112.860,61	1.482.813,37	630.047,24
Gesamt	10.604.121,01	16.058.617,30	-5.454.496,29

Das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH berechnete Gesamthonorar für das Geschäftsjahr 2023 beträgt 66 TEUR. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Abschlussprüfungskosten.

Das **Zinsergebnis** von 11.103 TEUR enthält hauptsächlich Zinsaufwendungen aus Bankkrediten.

Die **sonstigen Steuern** (193 TEUR) beinhalten überwiegend die Aufwendungen aus Grundsteuern (192 TEUR).

5. Sonstige Angaben

Die **Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen** sind in der Anlage 3d dargestellt.

Zum 31.12.2023 bestehen folgende **sonstige finanzielle Verpflichtungen**:

	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränderung TEUR
Mieten und Pachten	160.816	183.569	-22.753
Leasing, Wartung und ähnliches	119.704	79.176	40.528
Gesamt	280.520	262.745	17.775

In den Mieten und Pachten sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 5.761 TEUR enthalten. Die Bestollobligos belaufen sich auf 117.791 TEUR.

Zudem wurden zur Sicherung von Vorauszahlungen und Gewährleistungsansprüchen 6.156 TEUR einbehalten. Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Betriebsausschuss des Immobilien-Management Duisburg 01.01.2023 - 31.12.2023

Mitglieder des Betriebsausschusses für das Immobilien-Management Duisburg (Wahlperiode 2020 - 2025)

Vorsitzender	Vertreter
Bürgermeister Volker Mosblech	Selbständiger Versicherungskaufmann i.R.

Mitglieder	Vertreter
Ratsherr Hans Peter Boschen	Sachbearbeiter
Ratsherr Philipp Dengel	Betriebsratsmitglied
Ratsherr Ersin Erdal	Geschäftsführer
Ratsherr Manfred Krossa	Rentner
Ratsherr Torsten Steinke	Politikwissenschaftler
Ratsherr Hans Dieter Stradmann	Elektromeister
Ratsfrau Daniela Stürmann	Referentin
Ratsfrau Susanne Zander	Verwaltungsfachwirtin
Herr Ahmet Emre	Elektrotechniker
Herr Peter Hoppe	Rentner
Herr Rüdiger Usche	Prozesskoordinator
Ratsherr Sevket Avci	Volkswirt/Geschäftsführer
Ratsfrau Gertrud Bettges	Immobilienverwalterin
Ratsherr Ulrich Lüger	Rentner
Bürgermeister Volker Mosblech	Selbständiger Versicherungskaufmann i.R.
Herr Armin van de Lücht	Geschäftsführer
Herr Ulrich Hanhart	Kaufm. Angestellter
Herr Rainer Pastoor	Fraktionsgeschäftsführer
Frau Heide-Margret Apel	Lehrerein i.R.
Ratsherr Ralf Buchthal	Schulleiter
Ratsherr Michael Kleine-Möllhoff	Verwaltungsangestellter
Frau Andrea Lutz	Kaufm. Angestellte
Herr Thomas-Patrice Volkmann	Keine Angabe
Herr Gerhard Schwemm	Rentner
Herr Silvan Vornweg	Keine Angabe
Ratsherr Alexander Niklas Schaary	Wissenschaftl. Mitarbeiter
Herr Norbert Broda	Rentner
Herr Horst-Werner Rook	Lehrer i.R.
Herr Recep Sert	Rentner
Herr Dennis Erle	Vollzeitarbeiter
Herr Simon Leese	Projektkaufmann
Herr Serkan Bakir	Ausländerintegrations-dienstleister
Herr Hakan Özgül	Luftsicherheitsassistent
	Ratsherr Stefan Krause
	Ratsherr Jürgen Edel
	Ratsherr Werner von Häfen
	Ratsherr Reiner Friedrich
	Ratsherr Uwe Ernst
	Ratsfrau Merve Deniz Kuntke
	Ratsfrau Andrea Demming-Rosenberg
	Ratsherr Ünsal Baser
	Herr Marcus Mellenthin
	Herr Manfred Heiligenpahl
	Frau Elisabeth Hingsen
	Ratsherr Peter Griebeling
	Herr Sven Quast
	Ratsfrau Cátilia Casian
	Herr Thomas Tillmann
	Herr Jens Ehmann
	Herr Julian Heidenreich
	Herr Wolfgang Ulitzka
	Ratsherr Sebastian Ackermann
	Ratsfrau Kathrin Selzer
	Ratsherr Matthias Schneider
	Herr Coskun Sirin
	Ratsfrau Pelin Osmann
	Herr Maximilian Kropp
	Ratsfrau Heike Betz
	Herr Jörg Janssen
	Herr Salih Öztürk
	Herr Rainer Heinz Rensmann (bis 31.08.2023) N.N. (ab 01.09.2023)
	Herr Herbert Fürmann
	Herr Johannes Brill (bis 08.02.2023) Herr Daniel Springer (ab 09.02.2023)
	Herr Hans Rathvon
	Herr Sadik Gökkol
	Herr Durgut Taban
	Angestellter

Mit Beschluss des Rates der Stadt Duisburg vom 24.09.2013 ist ein baubegleitender Projektausschuss CityPalais eingerichtet worden. Der Betriebsausschuss des Immobilien-Management Duisburg ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Projektausschusses in gleicher Sitzung beauftragt worden. Im Geschäftsjahr 2023 wurden an die Mitglieder des Betriebsausschusses Sitzungsgelder in Höhe von 9 TEUR ausgezahlt.

Nachtragsbericht

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 unter der DS 24-0071 den Betriebsübergang des Immobilien-Managements Duisburg an die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR mit Wirkung zum 01.05.2024 beschlossen. Ausgeschlossen davon waren die Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen, die an das neu gegründete Sondervermögen für den Kinder- und Jugendbereich (SVK Duisburg) übertragen wurden.

Geschäftsführung

Herr Thomas Krützberg vom 01.01.2020 bis zum 12.06.2023 (Sprecher der Geschäftsführung)
Herr Dipl.-Ing. Winand Schneider vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2024 (Technische Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung erhält durch das IMD keine Bezüge. Herr Krützberg ist Geschäftsführer bei der SD Schulbaugesellschaft Duisburg mbH und diese erhält im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages eine Management-Fee. Herr Schneider ist bei der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH beschäftigt, mit der das IMD einen Dienstleistungsvertrag geschlossen hat. Sowohl die Management-Fee der SD Schulbaugesellschaft mbH als auch die Dienstleistungsaufwendungen aus dem Vertrag mit der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Wie bereits im Nachtragsbericht erwähnt, hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 19.02.2024 unter der DS 24-0071 dem Betriebsübergang des Immobilien-Management Duisburg an die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR zum 01.05.2024 mehrheitlich zugestimmt. Aus dem Beschluss geht hervor, dass der Rat der Weiterführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilien-Management Duisburg als bilanzierende Einheit des Gebäudevermögens (mit Ausnahme der im SVK Duisburg abgebildeten Gebäude) zugestimmt hat. Ebenfalls beschlossen wurde mit Wirkung zum 01.05.2024 die Abberufung von Herrn Winand Schneider als Geschäftsführer des IMD sowie die Bestellung von Herrn Thomas Patermann (Sprecher des Vorstandes der WBD AöR) und Herrn Stadtdirektor und Stadtkämmerer Martin Murrack als Betriebsleiter.

Duisburg, 20.08.2024

Geschäftsführung

Thomas Patermann

Martin Murrack

Immobilien-Management Duisburg
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2023
Anlage 3a

Anschaffungs-/Herstellungskosten

	Stand 01.01.2023 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Umbuchungen Euro	Zuschüsse Euro	Stand 31.12.2023 Euro
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.829.514,81	716.585,11	0,00	0,00	0,00	3.546.099,92
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.432.982.831,39	1.121.225,49	89.527.876,83	366.789,95	0,00	1.344.942.970,00
2. Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte mit Wohnbauten	7.388.184,62	0,00	0,00	0,00	0,00	7.388.184,62
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.045.158,74	104.223,38	121.330,68	0,00	0,00	14.028.051,44
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	118.682.092,21	98.563.409,13	3.465.715,61	-366.789,95	0,00	213.412.995,78
	1.573.098.266,96	99.788.858,00	93.114.923,12	0,00	0,00	1.579.772.201,84
	<u>1.575.927.781,77</u>	<u>100.505.443,11</u>	<u>93.114.923,12</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.583.318.301,76</u>

Immobilien-Management Duisburg
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2023
Anlage 3a

Abschreibungen				Buchwerte			Kennzahlen	
Stand 01.01.2023 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Zuschreibungen Euro	Stand 31.12.2023 Euro	Stand 31.12.2023 Euro	Stand 01.01.2023 Euro	Durchschnittlicher Abschreibungs- satz	Durchschnittlicher Restbuchwert
2.070.876,81	460.109,11	0,00	0,00	2.530.985,92	1.015.114,00	758.638,00	12,98%	28,63%
581.396.537,23	26.370.050,27	26.574.356,25	0,00	581.192.231,25	763.750.738,75	851.586.294,16	1,96%	56,79%
3.412.938,62	161.184,00	0,00	0,00	3.574.122,62	3.814.062,00	3.975.246,00	2,18%	51,62%
12.460.848,74	343.911,38	121.286,68	0,00	12.683.473,44	1.344.578,00	1.584.310,00	2,45%	9,58%
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	213.412.995,78	118.682.092,21	0,00%	100,00%
597.270.324,59	26.875.145,65	26.695.642,93	0,00	597.449.827,31	982.322.374,53	975.827.942,37	1,70%	62,18%
599.341.201,40	27.335.254,76	26.695.642,93	0,00	599.980.813,23	983.337.488,53	976.586.580,37	1,73%	62,11%

Rückstellungsspiegel zum 31.12.2023 - Anlage 3b**Sonstige Rückstellungen**

	Stand 01.01.2023	Inanspruch- nahme	Auflö- sungen	Zufüh- rungen	Ab-/Aufzinsung	Stand am 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Altersteilzeit	251.526,00	-9.248,00	0,00	0,00	1.308,00	243.586,00
Urlaub	686.246,56	-686.246,56	0,00	680.670,47	0,00	680.670,47
Gleitzeit	461.132,21	-461.132,21	0,00	484.981,67	0,00	484.981,67
Jubiläum	31.628,00	-774,00	0,00	0,00	455,00	31.309,00
Ausstehende Rechnungen	16.195.819,47	-14.415.128,97	-1.085.384,21	7.442.972,62	0,00	8.138.278,91
Drohende Verluste	2.155.618,17	0,00	-1.408.571,00	0,00	309.229,83	1.056.277,00
Instandhaltung	1.740.259,69	-940.647,96	-362.246,21	2.156.976,51	0,00	2.594.342,03
Jahresabschlusskosten	181.165,00	-181.165,00	0,00	186.252,00	0,00	186.252,00
Rückstellung für Verschiedenes	5.459.987,87	-24.041,31	-230.218,10	432.572,09	57.477,30	5.695.777,85
	27.163.382,97	-16.718.384,01	-3.086.419,52	11.384.425,36	368.470,13	19.111.474,93

Anlage 3c

IMD Immobilien-Management Duisburg, Duisburg

Verbindlichkeitenübersicht zum 31. Dezember 2023

	Gesamtbetrag	Bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	600.469.355,09	71.251.155,51	152.421.013,05	376.797.186,53
(Vorjahr)	(609.384.065,48)	(56.937.138,74)	(114.837.419,08)	(437.609.507,66)
Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.568.438,77	5.568.438,77	0,00	0,00
(Vorjahr)	(3.030.727,69)	(3.030.727,69)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.891.864,60	4.891.864,60	0,00	0,00
(Vorjahr)	(7.291.918,79)	(7.291.918,79)	(0,00)	(0,00)
• Davon aus Lieferungen und Leistungen	3.695.774,18	3.695.774,18	0,00	0,00
(Vorjahr)	(6.164.101,73)	(6.164.101,73)	(0,00)	(0,00)
• Davon Sonstige	1.196.090,42	1.196.090,42	0,00	0,00
(Vorjahr)	(1.127.817,06)	(1.127.817,06)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	55.138.734,82	55.138.734,82	0,00	0,00
(Vorjahr)	(24.773.802,40)	(24.773.802,40)	(0,00)	(0,00)
• Davon aus Lieferungen und Leistungen	4.825.861,68	4.825.861,68	0,00	0,00
(Vorjahr)	(2.302.857,24)	(2.302.857,24)	(0,00)	(0,00)
• Davon aus Krediten	12.500.000,00	12.500.000,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
• Davon Sonstige	37.812.873,14	37.812.873,14	0,00	0,00
(Vorjahr)	(22.470.945,16)	(22.470.945,16)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten sonstige	87.895.620,93	17.898.886,54	69.996.734,39	0,00
(Vorjahr)	(85.436.267,18)	(15.439.532,79)	(69.996.734,39)	(0,00)
• Davon aus Steuern	317.219,69	317.219,69	0,00	0,00
(Vorjahr)	(312.531,68)	(312.531,68)	(0,00)	(0,00)
• Davon andere Sonstige	87.578.401,24	17.581.666,85	69.996.734,39	0,00
(Vorjahr)	(85.123.735,50)	(15.127.001,11)	(69.996.734,39)	(0,00)
	753.964.014,21	154.749.080,24	222.417.747,44	376.797.186,53
(Vorjahr)	(729.916.781,54)	(107.473.120,41)	(184.834.153,47)	(437.609.507,66)

Für oben genannte Verbindlichkeiten sind keine Sicherheiten bestellt.

Immobilien-Management Duisburg, Duisburg

Anlage 3d Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen und Unternehmen

Mit nahestehenden Personen und Unternehmen haben im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 folgende Geschäftsbeziehungen bestanden:

Geschäftspartner	Art des Geschäfts	Wert des Geschäfts in TEUR
erhaltene Leistungen:		
Stadt Duisburg	Feuerwehreinsätze	76
	Fremdleistungen Sanierungen inkl. Material	355
	Aufwendungen Personal	3.995
	Übernahme Pensionsrückstellung	351
	Versicherungen	156
	Porto/Telefon/Büromaterial	12
	Fortbildung Mitarbeiter	14
	Gebühren und Abgaben	392
	DV-Ausstattung TIV	682
	Grund- und sonstige Steuern	192
	Kassenkredit (Stand 31.12.2023)	12.500
Duisburg Sport	Betreuung Lehrschwimmbecken	40
	Personalkosten	176
	Nutzungsentgelte/Anmietungen (incl. Nebenkosten)	77
Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	DV-Ausstattung TIV	856
	Steuerberatung	81
	Bauleistungen inkl. Beratung+Wartung	75
	Gasbezug	1.367
	Strombezug	5.487
	Geschäftsbesorgungsvertrag	149
Stadtwerke Duisburg AG	Wasser	824
	Bauleistungen inkl. Beratung	19
ThermoPlus	Gas	1.608
WärmeDirektService GmbH	Miete und Wartung Gasanlagen	1.376
Stadtwerke Metering Duisburg GmbH	Miete/Wartung/Installation Zähler	1
DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH	Handy-Service	60
	Bauleistungen/Wartungen/Instandhaltungen inkl. Zählermieten	550
DVG Duisburger Verkehrsges. Sovorte GmbH	DV-Ausstattung+Miete TIV+Überwachung	181
	Bauleistungen, Wartungen und Instandhaltungen	69
	Fremdleistungen	13
	Management-Fee	2
Octeo Multiservices GmbH	Reinigungen	15.144
	Personalgestaltung	3.872
	Bauleistungen, Wartungen und Instandhaltungen inkl. Material	4.653
	Beratungsleistungen	2.116
	Pflege Außenanlagen (incl. Spielgerätereparaturen)	242
	Betriebsführung Marina	60
	Transporte/Frachten	44
Netze Duisburg GmbH	Bauleistungen, Wartungen und Instandhaltungen	350
Fernwärme Duisburg GmbH	Fernwärme	6.412
	Fremdleistungen Sanierungen inkl. Material	30
Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR	Niederschlagswassergebühren	1.675
	Strassenreinigung und Winterdienst	1.987
	Abfallbeseitigung	2.061
	Abwassergebühren	1.095
	Pflege der Außenanlagen (incl. Spielgerätereparaturen)	2.264
	Nutzungsentgelte/Anmietungen (incl. Nebenkosten)	6
	Brenn- u. Treibstoffe	2
	Bauleistungen, Wartungen und Instandhaltungen inkl. Material	145
SBD Servicebetriebe DU GmbH	Bauleistungen, Wartungen und Instandhaltungen	151
Gebag AG	Nutzungsentgelte/Anmietungen (incl. Nebenkosten)	8.491
	Beratungsleistungen	184
	Bauleistungen, Wartungen und Instandhaltungen inkl. Material	240
Duisburg Kontor	Nutzungsentgelte/Anmietungen (incl. Nebenkosten)	86
Hallenmanagement GmbH	Betriebsführung Rheinhausen- und Glückaufhalle	1.807
SD Schulbaugesellschaft mbH	Beratungsleistungen	19.472
	Management-Fee	1.719
DIG Duisburger Infrastrukturgesellschaft mbH	Beratungsleistungen	572
WerkStadt Duisburg GmbH	Bauleistungen, Wartungen und Instandhaltungen inkl. Material	9.331
Stiftung Wilhelm Lehbrück Museum	Bauleistungen, Wartungen und Instandhaltungen inkl. Material	33
	Zuschuss Wartungskosten	100

Immobilien-Management Duisburg, Duisburg**Anlage 3d**
Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen und Unternehmen

Mit nahestehenden Personen und Unternehmen haben im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 folgende Geschäftsbeziehungen bestanden:

Geschäftspartner	Art des Geschäfts	Wert des Geschäfts in TEUR
erbrachte Leistungen:		
Stadt Duisburg	Vermietung und Verpachtung incl. Nebenkosten	155.716
	Auftragsarbeiten	1.816
	Abrechnung Leibrenten	318
	sonstige Erträge (Fremdverwaltung, Zuschüsse u.a.)	2.843
	Verlustübernahmen	33
	Kassenkredit (Stand 31.12.2023)	0
Duisburg Sport	Vermietung und Verpachtung incl. Nebenkosten	6.863
	Auftragsarbeiten	22
Duisburger Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH	Vermietung und Verpachtung incl. Nebenkosten	26
ThermoPlus	Vermietung und Verpachtung incl. Nebenkosten	5
WärmeDirektService GmbH	Erlöse Marina Innenhafen	226
Octeo Multiservice GmbH	Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke	10
Stadtwerke DU Netzges. mbH	Vermietung und Verpachtung incl. Nebenkosten	26
Wirtschaftsbetriebe Duisburg		
AöR		
Gebag AG	Vermietung Mercatorhalle incl. Nebenkosten	533
	Grundstücksverkauf - Fremdverwaltung	49
Duisburg Kontor GmbH	Vermietung und Verpachtung incl. Nebenkosten	87
Duisburg Kontor	Vermietung und Verpachtung incl. Nebenkosten	4.780
Hallenmanagement GmbH		
GfB gGmbH Gesellschaft für Beschäftigungsförderung	Vermietung und Verpachtung incl. Nebenkosten	15
FilmForum GmbH	Vermietung und Verpachtung incl. Nebenkosten	45

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Flurbereinigung Wesel-Büderich

Aktenzeichen: 33 - 7 07 02

Mönchengladbach, 13.01.2025

Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Wesel-Büderich (Kreis Wesel, Teile der Städte Wesel und Rheinberg) wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes - einschließlich seiner Nachträge 1 bis 3 - ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wesel- Büderich sind abgeschlossen.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Da die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wesel-Büderich (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Wesel-Büderich kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, erhoben werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Im Auftrag
(LS) gez. Markus Tönnissen

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/“Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL **OPER** **BALLET** **KONZERT**

www.theater-duisburg.de

